

## Antrag

der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Roland Claus, Sabine Jünger,  
Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

### Änderung der Pfändungsfreigrenzen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,  
den Entwurf eines siebenten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen  
zur Beratung vorzulegen.

1. Der Entwurf soll die Pfändungsfreigrenzen in § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO) für das Arbeitseinkommen eines Schuldners an die seit Inkrafttreten des sechsten Gesetzes über die Pfändungsfreigrenzen am 1. Juli 1992 eingetretene wirtschaftliche und soziale Entwicklung anpassen.
2. Der Entwurf soll die in § 850a Nr. 4 ZPO festgesetzte Summe von Weihnachtsvergütungen,  
§ 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO festgesetzte Summe für bedingt pfändbare Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen-,  
§ 850f Abs. 3 ZPO ferner Ansprüche aus Lebensversicherungen, festgesetzten Beträge im Zusammenhang mit der gerichtlichen Änderung des unpfändbaren Betrages

ebenfalls an die seit Inkrafttreten des sechsten Gesetzes über die Änderung der Pfändungsfreigrenzen am 1. Juli 1992 eingetretene wirtschaftliche und soziale Entwicklung anpassen.

3. Der Entwurf soll § 850f Abs. 1 Buchstabe a Zivilprozessordnung dahingehend ändern, dass dem Schuldner, der nachweist, dass bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz (zu § 850c) der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des Abschnitts 2 des Bundessozialhilfegesetzes für sich und für die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat, nicht gedeckt ist, auf Antrag durch das Vollstreckungsgericht der nach §§ 850c, 850d und 850i pfändbare Teil seines Arbeitseinkommens zu belassen ist.

4. Der Entwurf soll vorsehen, dass die Pfändungsfreigrenzen in Zukunft nicht mehr in absoluten Beträgen für eine längere Zeit festgesetzt, sondern im Zweijahresrhythmus nach bestimmten im Gesetz festzulegenden Bezugsgrößen an die Lebenshaltungskosten angepasst werden. Dazu soll die Bundesregierung ermächtigt werden, mit Zustimmung des Bundesrats Rechtsverordnungen zu erlassen. Als Bezugsgrößen kommen die Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltungskosten und die Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Höhe des Sozialhilfebetrags in Betracht.

Berlin, den 21. September 1999

**Dr. Evelyn Kenzler**  
**Roland Claus**  
**Sabine Jünger**  
**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

Pfändungsschutzregelungen sind in den §§ 859 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) enthalten. Durch diese Regelungen sollen die Schuldner und ihre Familien sozial geschützt werden. Kernstück der Regelungen ist § 850c ZPO. Er legt untere Grenzen fest, bis zu denen das Arbeitseinkommen nicht gepfändet werden darf. Die Grenzen richten sich nach den Unterhaltsverpflichtungen des Schuldners. Eine Anlage zu § 850c enthält ein umfangreiches Tabellenwerk, aus dem der jeweils unpfändbare Betrag entsprechend der familiären Situation des Schuldners zu entnehmen ist. Daneben finden sich in den §§ 850a, 850b sowie 850f Zivilprozessordnung weitere festgesetzte Beträge für unpfändbare bzw. bedingt pfändbare Bezüge.

In den letzten Jahrzehnten wurden die Pfändungsfreigrenzen 1972, 1978, 1984 und 1992, also in Abständen von sechs bis acht Jahren geändert. Maßgeblich für die jeweiligen Anhebungen der Pfändungsfreigrenzen war die Verhinderung des Absinkens dieser Grenzen unter das Existenzminimum des Schuldners und die Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein. Dies ist eine auch für zukünftige Regelungen verbindliche Konsequenz aus dem Grundsatz der Menschenwürde in Artikel 1 GG und aus dem Sozialstaatsprinzip in Artikel 20 GG. Ferner mussten die Interessen beider Seiten, des Schuldners und des Gläubigers, abgewogen werden.

### **Zu Nummer 1:**

Letztmalig erfolgte eine Neufestlegung der Pfändungsfreigrenzen mit Wirkung vom 1. Juli 1992 durch das sechste Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 1. April 1992 (BGBl. I 745). Durch Artikel 1 Nr. 3 wurde die untere Grenze des Arbeitseinkommens eines Schuldners ohne Unterhaltsverpflichtungen in § 850c ZPO auf 1 209 DM monatlich, 279 DM wöchentlich oder 55,80 DM täglich festgesetzt. Die anderen Beträge wurden entsprechend geändert. Die Erhöhung gegenüber dem fünften Gesetz belief sich nach acht Jahren beim Monatsbetrag auf 455 DM.

Die Festsetzung der Pfändungsfreigrenzen liegt fast sieben Jahre zurück. Inzwischen sind die Lebenshaltungskosten stark angestiegen. Der Preisindex für die Lebenshaltungskosten insgesamt stieg von 105,1 (1992) auf 119,2 (März 1998), also um 14,1 Punkte, bei den Wohnungsmieten im selben Zeitraum von 110,3 auf 143,6, also um 33,3 Punkte. Diese Erhöhungen, insbesondere die

Steigerung der Mieten, trifft Schuldner mit geringem Einkommen besonders hart. Für Leistungen, die ebenfalls aus dem Sozialstaatsprinzip resultieren, wurden daraus durch Erhöhung der Beträge Konsequenzen gezogen. So erhöhte sich der jahresdurchschnittliche Eckregelsatz der Sozialhilfe von 491 DM (1992) auf 540 DM (1998).

Wenn man davon ausgeht, dass ein Schuldner nicht schlechter gestellt werden soll als ein Sozialhilfeempfänger, besteht dringender Regelungsbedarf. Der unpfändbare Betrag muss beträchtlich angehoben werden. Das Verharren auf den gegenwärtigen Pfändungsfreigrenzen widerspricht den Artikeln 1 und 20 des Grundgesetzes.

#### **Zu Nummer 2:**

In Konsequenz zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen in § 850c Zivilprozessordnung sind demgemäß auch unter Beachtung der erheblich gestiegenen Lebenshaltungskosten, die in §§ 850a Nr. 4, 850b Abs. 1 Nr. 4 und 850f Abs. 3 Zivilprozessordnung festgesetzten pfändbaren bzw. bedingt pfändbaren Summen von Bezügen an die seit dem letzten Änderungsgesetz über die Pfändungsfreigrenzen eingetretene wirtschaftliche und soziale Entwicklung anzupassen.

#### **Zu Nummer 3:**

Nach der bisherigen Regelung in § 850f Abs. 1a Zivilprozessordnung kann das zuständige Vollstreckungsgericht dem Schuldner den nach den §§ 850c, 850d und 850i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens belassen, wenn andernfalls der notwendige Lebensunterhalt für sich und Personen, denen er zum Unterhalt verpflichtet ist, nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes nicht mehr gedeckt ist. Erbringt der Schuldner den entsprechenden Nachweis für das Vorliegen einer solchen Einkommenssituation, ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde es dann im Ermessen des Vollstreckungsgerichts liegen soll, ob dem betreffenden Schuldner nach Pfändung ein geringeres Einkommen als der Sozialhilfebedarf verbleiben soll, zumal dieser dann wiederum gezwungen ist, Sozialhilfeleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Schutz des sozialhilferelevanten Existenzminimums ist bei Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise auch im Fall der Pfändung zwingend zu gewähren, da in diesem Fall die Belange des Schuldners im Hinblick auf die Artikel 1 und 20 GG auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Gläubigers Vorrang besitzen.

#### **Zu Nummer 4:**

Mit dem Antrag wird ein Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Entwurf des fünften Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen (Drucksache 10/229) und der Fraktion der SPD in dem Antrag vom 28. Juni 1991 (Drucksache 12/883) wieder aufgegriffen.

Da die Lebenshaltungskosten fortlaufend ansteigen, sollte auch die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen in kürzeren Zeitabständen und nicht erst nach jahrelanger Wartezeit erfolgen. In der Begründung des Antrages der SPD heißt es: „Deshalb wird eine Regelung für erforderlich gehalten, die auf Dauer gewährleistet, dass durch eine Zwangsvollstreckung niemand mehr sozialhilfebedürftig wird und die Allgemeinheit mittelbar dafür einstehen muss, dass die Gläubiger einen so weitreichenden Zugriff auf das Einkommen ihrer Schuldner haben. Dieses Ziel wird mit einer periodischen Anpassung der Freibeträge an die veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erreicht.“ In den Fällen des Absinkens des Schuldners in die Sozialhilfebedürftigkeit fehlt jeder Anreiz, für den eigenen Unterhalt selbst Sorge zu tragen. Der Ausweg in die Schwarzarbeit wird begünstigt.

Bezugsgrößen können die Entwicklung des im Statistischen Jahrbuch ausgewiesenen Preisindex für die Lebenshaltungskosten und die Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Höhe des Sozialhilfebetrags sein. Eine Verordnungsermächtigung erscheint angebracht, damit der Deutsche Bundestag von der laufenden Fortschreibung der Beträge entlastet wird. Die Bezugsgrößen und die Art und Weise ihrer Anwendung sind jedoch im Gesetz festzuschreiben, damit der Gesetzgeber Herr des Verfahrens bleibt.